

Antrag

der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Faire Chancen für private und privat-gewerbliche Anbieter bei der Kinderbetreuung – ohne weiteres Zögern Entwurf des Kinderförderungsgesetzes vorlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bund stellt über die Einrichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ 2,15 Mrd. Euro für die Finanzierung von Investitionen im Bereich des Ausbaus der Kindertagesbetreuung bereit. Bis 2013 sollen zusätzlich 300 000 Plätze geschaffen werden, um bundesweit eine durchschnittliche Versorgungsquote von 35 Prozent für Kinder unter drei Jahren zu erreichen. Ab 2014 wird sich der Bund mit 770 Mio. Euro jährlich an den durch den Ausbau entstehenden zusätzlichen Betriebskosten beteiligen, und dies über einen Vorwegabzug zu Gunsten der Länder bei der Umsatzsteuerverteilung. In der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“ zwischen Bund und Ländern wurde vereinbart, dass den Ländern die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen obliegt. Bei Vorliegen der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen können die Mittel abgerufen werden. Voraussetzung für eine Mittelvergabe auch in den nächsten Jahren ist laut Verwaltungsvereinbarung allerdings, dass die im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz notwendigen Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen werden. Streitig war, wie verbindlich das von der Union geforderte Betreuungsgeld für Eltern, die Kleinkinder nicht in öffentlich geförderte Betreuungseinrichtungen geben, in das „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

(Kinderförderungsgesetz – KiföG) aufgenommen werden soll; am 27. Februar 2008 wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass § 16 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um die Regelung erweitert wird: „Ab 2013 für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden soll.“

Ein zügigerer Ausbau der Kindertagesbetreuung wird nur dann erreicht, wenn private Initiativen wie Elternvereine, privat-gewerbliche Initiativen und Betriebe verstärkt Kindertagesbetreuung besonders im Krippenbereich anbieten. Diese werden bisher schlechter gestellt sind als gemeinnützige Anbieter, da das geltende Recht für verschiedene Berechtigungen die sog. Anerkennung als freie Träger voraussetzt, die aber frei-gemeinnützigen Trägern vorbehalten bleibt. Privat-gewerbliche Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen sollten einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlicher Förderung haben. Die unterschiedliche Behandlung privat-gewerblicher und frei-gemeinnütziger Träger erschwert die Förderung betrieblicher Einrichtungen und war bereits Gegenstand von Petitionen im Deutschen Bundestag. Die Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsfreiheit der Europäischen Union ist zweifelhaft.

Die Einführung eines Betreuungsgeldes durch SPD, CDU und CSU zu Gunsten derjenigen Eltern, die ihr Kind zu Hause betreuen, ist abzulehnen. Mit einer Bargeldlösung ist nicht gesichert, dass das Geld auch bei den Kindern ankommt und zu ihrem Wohl verwendet wird. Ein Betreuungsgeld schränkt ferner – neben der Lohnsteuerklasse V – die Wahlfreiheit von Frauen ein, die Familie und Erwerbsarbeit miteinander in Einklang bringen möchten. Finanziell schwache Familien ziehen oftmals die Prämie einem Betreuungsgeld vor, wie Erfahrungen aus Norwegen zeigen. Das gefährdet die (soziale) Integration dieser Kinder. Notwendig ist vielmehr die Einführung von Bildungs- und Betreuungsgutscheinen, damit Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinne einer Chancengleichheit von Beginn an allen Kindern zu Gute kommt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. endlich einen Entwurf des „Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (Kinderförderungsgesetz – KiföG) unter Einbeziehung folgender Vorgaben vorzulegen:
 - a) Die Benachteiligungen von privaten und privat-gewerblichen Angeboten der Kinderbetreuung sind insbesondere dadurch zu beseitigen, dass das Erfordernis der Gemeinnützigkeit als Fördervoraussetzung nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII entfällt, und dass das Rechtsinstitut der Anerkennung in § 75 SGB XIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung gestrichen wird, damit alle Leistungserbringer den gleichen Zugang zur Subventionsförderung (§ 74 SGB VIII), zur Beteiligung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), zur Teilnahme an der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und zur Beteiligung an sog. anderen Aufgaben (§ 76 SGB VIII) haben;
 - b) auf die Einführung eines Betreuungsgeldes oder eine andere direkte finanzielle Leistung für diejenigen Eltern, die sich entscheiden, ihr Kind nach Auslaufen des Elterngeldes selbst zu betreuen, sollte verzichtet werden;
2. sich im Rahmen der Kinderbetreuung für eine Stärkung der Subjektförderung, d. h. der Förderung eines jeden einzelnen Kindes durch die Einführung von Bildungs- und Betreuungsgutscheinen, statt der bisherigen Objektförderung einzusetzen;

3. vor Einführung von neuen finanziellen Leistungen wie dem Betreuungsgeld und der Ausweitung des Kinderzuschlages eine umfassende Wirkungsanalyse der 185 Mrd. Euro umfassenden 145 familienpolitischen Leistungen durch das Kompetenzzentrum für Familienleistungen vorzulegen.

Berlin, den 5. März 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

